

Jugendamtssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 69 Absatz 1 und 3, 70 Absatz 1 und 2, 71 Absatz 1 bis 3 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom ~~14. Dezember 2006~~11. September 2012 (BGBl. I S. ~~3134~~2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2011~~23. Dezember 2016~~ (BGBl. I S. ~~1306~~3234), des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~12. Juli 2010~~22. Juni 2012 (GVOBl. S. ~~383, 392~~208, 211) sowie der §§ 5, 92 Absatz 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Satzung des Jugendamtes beschlossen - zuletzt geändert mit Beschluss vom 9. Oktober 2017:

I. Das Jugendamt § 1 Organisation

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle setzt sich aus zwei Organisationseinheiten innerhalb der Kreisverwaltung zusammen. Sie führten die Bezeichnung „Fachdienst Jugend“ und „Fachdienst Sozialpädagogische Dienst“.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrates von der jeweiligen Fachdienstleitung für den übertragenen Aufgabenbereich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, partnerschaftlich und vertrauensvoll zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien zusammen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss § 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich

der/des Vorsitzenden nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung sowie die in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung benannten beratenden Mitglieder an.

(2) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe; insbesondere erörtert er die aktuellen Problem- und Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Er beschließt und entscheidet im Rahmen der von dem Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel, der von ihm erlassenen Satzung sowie gefassten Beschlüsse.

(2) Zu Beschlussinhalten des Kreistages mit Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche~~n~~ und ihre~~n~~ Familien wird der Jugendhilfeausschuss gehört.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss wird in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und ihre~~n~~ Familien betreffen, Gelegenheit gegeben, seine Antragsrechte wahrzunehmen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Jugendhilfeplanung,
2. Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Leistungen der Jugendhilfe,
3. die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
4. Anhörung vor Berufung des Leiters des Jugendamtes,
5. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
6. Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen einladen und beteiligen.

§ 6 Unterausschüsse

~~(1) Durch denDer Jugendhilfeausschuss ist ein kann zur Vorberatung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschuss Unterausschüsse Jugendhilfeplanung zu bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. Er besteht aus drei Kreistagsmitgliedern und zwei Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Sachverständige hinzuziehen.~~

~~(2) Zur Gewährleistung regelmäßiger Zusammenkünfte mit den freien Trägern zu Fragen der Jugendhilfeplanung legt die Verwaltung entsprechende Diskussionsgrundlagen für die einzelnen Planungsbereiche vor. In schriftlicher Form mitgeteilte Hinweise und Überlegungen der freien Träger sind zu berücksichtigen. In dieser Weise abgestimmte Teilplanungen werden dem Kreistag zur politischen Willensbildung vorgelegt.~~

~~(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere sachkundige Einwohner zu den Sitzungen hinzugezogen werden.~~

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7 Verfahren

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.

(2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und ~~des der Unterausschusses~~ Unterausschüsse gelten soweit in den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt die Hauptsatzung sowie ergänzend die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendamtssatzungen der Hansestadt Stralsund sowie der Landkreise Nordvorpommern und Rügen außer Kraft.

Ausgefertigt am: 21. Dezember 2011

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

gez. Ralf Drescher

L. S.

Die Erste Änderungssatzung vom 9. Oktober 2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.